

Besondere Verfahrensregelungen

In einigen Ausnahmefällen sind spezielle Rechtsvorschriften zu beachten, um über Schadensersatzansprüche von Bürgern zu entscheiden. Diese Ausnahmeregelungen ergeben sich daraus, daß dem Bürger gegenüber sowohl bei rechtmäßiger als auch bei rechtswidriger Ausübung staatlicher Tätigkeit Schäden verursacht werden können, die Ersatzansprüche auslösen.

Wird z. B. ein Gesundheitsschaden als Folge einer Schutzimpfung von einer Kommission, die bei der Bezirks-Hygieneinspektion zu bilden ist, anerkannt, so erfolgt die Feststellung der Höhe des materiellen Schadens und der Entschädigung durch die Staatliche Versicherung.⁴ Diese nimmt auch die Auszahlung der Entschädigung vor. Nach § 14 Abs. 2 der 2. DB zum Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen — Schutzimpfung und andere Schutzanwendungen — vom 27.2.1975 (GBl. I 1975 Nr. 21 S. 353) ist *in diesen Fällen bei Streitigkeiten über die Höhe der Entschädigung der Gerichtsweg zulässig*. Diese Regelung einer rechtswidrigen Schadensverursachung gilt gegenüber dem StHG als speziellere Bestimmung. Demzufolge entsteht im Schadensfall kein Ersatzanspruch aus dem StHG, weil der Anspruch auf Grund der spezielleren Rechtsvorschrift in einem besonderen Verfahren geltend gemacht werden kann und bearbeitet wird. Das StHG ist für diese Ansprüche also nicht anzuwenden.

9.5. Die arbeitsrechtliche materielle Verantwortlichkeit der Mitarbeiter und Beauftragten der staatlichen Organe und Einrichtungen

Das StHG schließt in § 1 Abs. 2 den Schadensersatzanspruch Geschädigter gegenüber dem Mitarbeiter oder dem Beauftragten ausdrücklich aus. Gegenüber den geschädigten Bürgern haften unmittelbar die zuständigen Organe bzw. Einrichtungen mit ihren Haushaltsmitteln oder finanziellen Fonds. Diese Regelung entspricht dem Inhalt des Rechtsverhältnisses, das bei Ausübung staatlicher Tätigkeit generell nicht zwischen dem Mitarbeiter bzw. Beauftragten und dem geschädigten Bürger, sondern zwischen dem staatlichen Organ bzw. der Einrichtung und dem Bürger entsteht. Sie trägt dazu bei, das Verantwortungsbewußtsein der Mitarbeiter und Beauftragten zu erhöhen, ihre Entscheidungsverantwortung und ihren Entscheidungsmut zu stärken. Sie können ihre staatlichen Aufgaben und die entsprechenden Befugnisse mit der erforderlichen Konsequenz unbürokratisch wahrnehmen, ohne die Befürchtung zu haben, für nicht schuldhaft verursachte Schäden persönlich haften zu müssen.

Zu Recht ist die Staatshaftung dem Bürger gegenüber als objektive Haftung gestaltet, bei der es auf ein Verschulden der Mitarbeiter bzw. Beauftragten der staatlichen Organe oder Einrichtungen nicht ankommt. Die Staatshaftung schließt

⁴ Impfschäden sind eindeutig verwaltungsrechtlicher Natur, vgl. dazu .Bezirksgericht Neubrandenburg, Urteil vom 22.9.1971 - 1 BCB 10/71*, NJ, 1972/1, S. 28.